



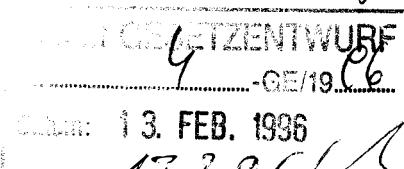
KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Dr.AN/Be
09.02.1996

**GZ 37.001/1-2/96 - Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung**



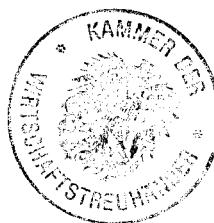
Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zum Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Mag. Klaus Hübner e.h.



Der Kammerdirektor:

i.A. Mag. Luckschander

Beilagen

Bankverbindungen:
Creditanstalt 0049-46000/00
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien
Telefon: 0222/40 190-0
Telefax: 0222/40 190-255
Telex: 112264 WTK WI A



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

An das
Bundesministerium f. Arbeit und Soziales
Sektion III/Abteilung 2
Stubenring 1
1010 Wien

Dr.AN/Be
09.02.1996

**GZ 37.001/1-2/96 - Arbeitsmarktpolitikgesetz 1996 und
Sonderunterstützungs-Verordnung; Stellungnahme**

Unter Bezugnahme auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gestattet sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, nachfolgende Stellungnahme zu übermitteln.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

Zu Art. 3:

Das geplante Maßnahmenpaket widerspricht dem Trend, daß Lohnnebenkosten nicht erhöht werden sollen. Die Bestimmung, daß Dienstgeber bestraft werden sollen, die das Dienstverhältnis von Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben auflösen, würde einzig und allein zur Folge haben, daß die Dienstgeber das Dienstverhältnis von solchen Personen bereits vor Vollendung des 50. Lebensjahres auflösen werden. Weiters sind erhöhte Verwaltungskosten sowohl für die Sozialversicherungsträger als auch für die Dienstgeber zu erwarten.

Eine Beschäftigungsverpflichtung ist aus prinzipiellen Gründen abzulehnen.

Zu Art. 4-6:

Den Änderungen der Artikel 4 - 6 wird zugestimmt.

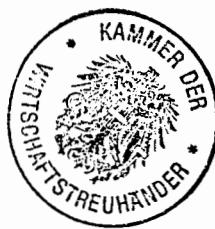
Im übrigen unterstützen wir Maßnahmen gegen die Verbreitung von Mißbräuchen.

Wunschgemäß ergeht diese Stellungnahme gleichzeitig in 25-facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates.

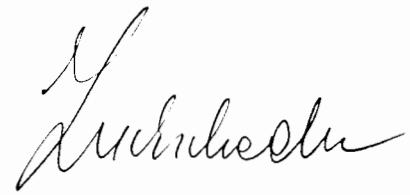
Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Mag. Klaus Hübner e.h.



Der Kammerdirektor:



i.A. Mag. Luckschander